

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

A Problem

In den Zentren der Städte, insbesondere der Großstädte unseres Landes, befinden sich zahlreiche Schank- und Speisewirtschaften, die entweder (aufgrund einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis) im öffentlichen Straßenraum (auf Gehwegen oder Plätzen) oder, soweit sie über eine Garten- oder Hoffläche verfügen, dort Freiluftausschank betreiben. An warmen Sommerabenden nehmen sehr viele Einwohner die Gelegenheit wahr, draußen Speisen und Getränke zu sich zu nehmen. Hierzu zählen wegen der veränderten Freizeitgestaltung nicht nur Studenten, sondern auch Berufstätige, die sich am Feierabend mit Freunden und Bekannten zu einem Bier in der Stadt treffen.

Durch den mit dem Freiluftausschank verbundenen erhöhten Lärm können jedoch die in der Nachbarschaft der Gaststätte wohnenden Einwohner in ihrer Nähe gestört werden. Demgemäß ist der Außenausschank als eine Betätigung, welche die Nachtruhe zu stören geeignet ist, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gemäß § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) verboten. Gleichwohl ist ein öffentliches Bedürfnis für den Freiluftausschank auch nach 22.00 Uhr nicht zu übersehen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß es im Sommer infolge der Zeitumstellung lange hell ist und die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften erst um 1.00 Uhr beginnt (vgl. § 16 Gaststättenverordnung).

Ein Ausgleich zwischen diesen widerstreitenden Interessen ist nur innerhalb einer Gemeinde möglich, da ausschließlich die Gemeinde in der Lage ist zu prüfen, wo angesichts der vorgegebenen Verhältnisse von dem grundsätzlichen Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG abgewichen werden kann. Wenn auch in Einzelfällen die örtlichen Ordnungsbehörden für Zwecke des Außenausschanks unter den in § 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG genannten Voraussetzungen Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG zulassen können, so erscheint es doch wünschenswert, daß die Gemeinden entsprechende Regelungen generell für Teile des Gemeindegebietes - nach den örtlichen Verhältnissen u.U. auch für das gesamte Gemeindegebiet - treffen können.

Datum des Originals: 23.10.1989/Ausgegeben: 25.10.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

B Lösung

Erweiterung der Ermächtigung zum Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen in § 9 Abs. 3 LImSchG auf Zwecke der Außengastronomie.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Gesetz
zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -)

Auszug
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz
zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -)

Artikel I

In § 9 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292), werden die Worte "und ähnliche Veranstaltungen" ersetzt durch die Worte "ähnliche Veranstaltungen und für Zwecke der Außengastronomie"

§ 9

Schutz der Nachtruhe

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen sowie für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Gesetzesänderung ermöglicht den Gemeinden, auch für den Außenausschank von Gaststätten generelle Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG zuzulassen. Eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. In Betracht kommen werden derartige Regelungen, für die ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen müssen, z.B. für Kerngebiete im Sinne des § 7 Baunutzungsverordnung. Unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und Abwägung der widerstreitenden Interessen - Gesundheitsschutz und Ruhebedürfnis auf der einen, Freizeitverhalten der Bevölkerung auf der anderen Seite - können die Gemeinden in den ordnungsbehördlichen Verordnungen differenzierende Lösungen festlegen (z.B. beschränkt auf bestimmte Monate oder Wochentage oder auf die Zeit bis 23.00 Uhr).

Prof. Dr. Farthmann
Wendzinski
Wilmbusse
Alt-Küpers

und Fraktion